

## **Beistellerrahmenvertrag**

zwischen

**Der Freien und Hansestadt Hamburg**, vertr.d.d.  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg,

-im Folgenden „FHH“ genannt-

und

**der HAMBURG ENERGIE GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Dr.  
**Michael Beckereit und Alexander Loipfinger**

Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg

-im Folgenden „HE“ genannt-

-gemeinsam oder einzeln nachfolgend „**Partei-en**“ genannt-

**über die Dienstleistung zur Versorgung der öffentlich zugänglichen  
Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Hamburger Stadtgebiet mit  
elektrischer Energie.**

### **Präambel**

Der Hamburger Senat hat am 26.08.2014 den Masterplan zur Weiterentwicklung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Hamburg beschlossen, auf dessen Grundlage der Auf- und Ausbau von Ladeinfrastruktur im Hamburger Stadtgebiet umgesetzt werden soll. Die beteiligten Akteure haben unterschiedliche Funktionen. Die Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) ist für die Koordinierung und Umsetzung der Beschaffung, Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur verantwortlich. Die Hamburg Energie GmbH (HE) ist für die Belieferung, Organisation und die Abwicklung der Versorgung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktureinrichtungen mit elektrischer Energie im Hamburger Stadtgebiet verantwortlich. Zu diesem Zweck schließen die FHH und HE den nachfolgenden Vertrag:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrags**

(1) Der Vertrag regelt die Belieferung und Versorgung der von der SNH betriebenen öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit elektrischer Energie (geprüftem Ökostrom analog der Zertifizierung „Geprüfter Ökostrom“ durch „TÜV NORD CERT“) im Hamburger Stadtgebiet sowie die dazu erforderliche Organisation und Abwicklung gegenüber Energieversorgungsunternehmen und Elektromobilitätsanbietern, deren Kunden an der Ladeinfrastruktur die Elektrofahrzeuge aufladen.

(2) Der Umfang dieser Ladeinfrastruktur ist im Vertrag zwischen der FHH und der SNH über die Beschaffung, die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Hamburger Stadtgebiet sowie hiermit in Zusammenhang stehender Maßnahmen (im Folgenden „Vertrag vom 09.04./27.03.2015“ genannt) – Anlage 1 - geregelt. Die Definitionen in § 2 des Vertrags vom 09.04./27.03.2015 finden auch auf die Versorgung der Ladeinfrastruktur mit elektrischer Energie nach diesem Vertrag Anwendung.

(3) Die mit elektrischer Energie zu versorgende Ladeinfrastruktur wird durch die Bestandsdatendokumentation gemäß § 9 des Vertrags vom 09.04./27.03.2015 (Anlage 1) festgelegt.

## **§ 2 Abgabe von elektrischer Energie an Nutzer von Energieversorgungsunternehmen und Elektromobilitätsanbietern durch HE als Beisteller**

(1) HE ist als Beisteller verpflichtet, elektrische Energie zum Laden von Elektrofahrzeugen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags an solche Nutzer der Ladeeinrichtungen abzugeben, die bereits Inhaber eines Vertrags über die Lieferung von Elektrizität durch einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder Elektromobilitätsanbieter (EMP) sind oder die Ladeeinrichtungen zum Abschluss eines Vertrags für den Bezug von Elektrizität von EVU oder EMP nutzen.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen als Beisteller bietet HE allen EVU und EMP den Abschluss eines sog. Beistellervertrages an, welcher als Muster diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt ist.

(3) HE erfüllt die Verpflichtungen als Beisteller gegenüber den EVU und/oder EMP diskriminierungsfrei und wird die Abgabe von Energie an die Nutzer und den Vertragsschluss mit EVU und EMP nicht an Bedingungen knüpfen, die in diesem Vertrag einschließlich der Anlage zu § 3 nicht vorgesehen sind.



### **§ 3**

#### **Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar an Nutzer durch HE und Direktbezahlung**

HE ist darüber hinaus verpflichtet, den Nutzern die Möglichkeit zur Direktbezahlung an der Ladeinfrastruktur anzubieten. In diesem Fall bezieht der Nutzer die elektrische Energie zum Beladen seines Elektrofahrzeuges unmittelbar von HE. Der hierfür von der SNH bestimmte Anbieter des Direktzahlungsverfahrens ist in einer zwischen der SNH und HE noch abzuschließenden Kooperationsvereinbarung festgelegt, die übrigen Abgabebedingungen und Preise mit Aufschlüsselung der Kostenkomponenten sind in **Anlage 3** dieses Vertrags geregelt.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Für den von HE zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag zu leistenden Aufwand, der nicht durch den von den Nutzern für die Lieferung elektrischer Energie zu zahlenden Preis gedeckt wird, zahlt die FHH an HE eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 5.

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle Kosten und Risiken, die HE durch Erfüllung dieses Vertrags entstehen, abgegolten – dies gilt auch für erhöhte Aufwände für die Abrechnung von Mehr- oder Mindermengen sowie Ausgleichsenergiekosten.

### **§ 5**

#### **Leistungsänderungen**

Soweit eine Partei eine Änderung gleich welcher Art und welchen Umfangs der in diesem Vertrag genannten Leistungen wünscht, werden die Parteien Vertragsverhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufnehmen und eine Einigung im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen vornehmen.

### **§ 6**

#### **Leistungsbefreiung**

Soweit Gründe vorliegen, die die Parteien an der Erfüllung ihrer Pflichten kurzfristig oder dauerhaft hindern, wird die Partei durch eine entsprechende Anzeige gegenüber der anderen Partei von der jeweiligen oder sämtlichen Leistungspflichten bis zu einer endgültigen Behebung dieser Gründe befreit. Dies gilt nur, soweit es sich um Gründe handelt, die die jeweilige Partei nicht zu vertreten hat.

### **§ 7**

#### **Laufzeit, Kündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt, soweit nachfolgend nicht Anderweitiges bestimmt ist, zu dem in § 8 Absatz 1 dieses Vertrags bestimmten Zeitpunkt in Kraft und wird für eine Dauer von zwei Jahren ab dem In-Kraft-Treten des Vertrags vom 09.04./27.03.2015 geschlossen.

(2) Der Vertrag kann im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern verlängert werden, sofern dies zur Erreichung der im Vertrag vom 09.04./27.03.2015 genannten Ziele zum Aufbau einer marktgerechten und vergabefähigen öffentlichen Ladeinfrastruktur erforderlich ist. Die Vertragspartner werden sich nach Auswertung des bis zum 30.06.2016 erreichten Projektstandes bis zum 30.09.2016 darüber verständigen, ob eine Verlängerung erfolgt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 8**

### **Rücktrittsklausel und Aufschub der Wirksamkeit**

(1) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vereinbaren die Parteien, dass dieser Vertrag erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird.

(2) Die FHH kann binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretene Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die FHH unzumutbar ist.

## **§ 9**

### **Schriftformerfordernis**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

## **§ 10**

### **Haftung**

Die Parteien sind sich einig, dass die allgemeinen gesetzlichen Regelungen Anwendung finden sollen, soweit dieser Vertrag nichts Anderes regelt.

## **§ 11**

### **Vertragsanpassung und Wirtschaftlichkeitsklausel**

(1) Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens sind die Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Die Parteien sind berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

(2) Tritt während der Dauer des Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes

maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jeder Partei die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

## **§ 12 Rechtsnachfolge**

HE ist berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen der FHH erhoben werden. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der jeweils andere Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen erfolgt.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Partei in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

## **§ 14 Veröffentlichungspflicht**

Dieser Vertrag unterliegt dem HmbTG und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

FHH, vertreten durch die Behörde für  
Wirtschaft, Verkehr und Innovation

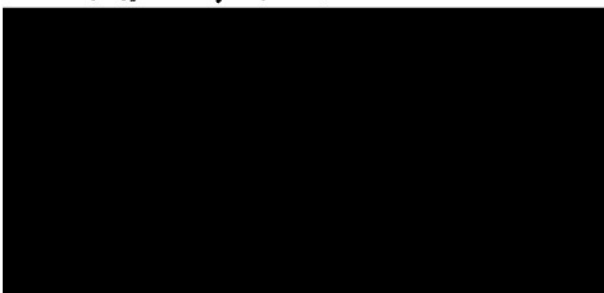
Hamburg Energie GmbH

Datum, Ort

HH 27.7.2015

Datum, Ort

27.07.15, Hamburg



## Anlagen

1. Vertrag vom 09.04./27.03.2015 zwischen FHH und SNH, Anlage 1
2. Muster Beistellervertrag HE mit anderen Vertrieben, Anlage 2
3. Bedingungen zum Direktzahlverfahren, Abgabebedingungen, Preise, Anlage 3
4. Aufwandsentschädigung, Anlage 4